

Kreis Euskirchen | 53877 Euskirchen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Der Landrat

Geschäftsbereich V

Betreff

Stellungnahme des Kreises Euskirchen zur Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Kreises Euskirchen zur Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien mit der dazugehörigen Anlage.

Der fristgerechte Zugang der Stellungnahme des Kreises Euskirchen war nur über einen Dringlichkeitsbeschluss des Kreistags möglich. Ich darf Ihnen an dieser Stelle mein Befremden ausdrücken, dass die Beteiligungsfrist äußerst knapp bemessen war und in die Schulferien gelegt wurde. Eine ausreichende Beteiligung der Fraktionen im Kreistag zur Beschlussfassung war hierdurch nur erschwert und eingegrenzt möglich. Ich möchte Sie daher bitten, zukünftige Beteiligungen mit einer ausreichenden Frist außerhalb der Schulferien durchzuführen.

Die beigefügten Stellungnahmen der Kommunen werden vom Kreis Euskirchen unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Datum 25.07.2023

Zentrale

Telefon 02251 15-0
Fax 02251 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Servicezeiten

Mo - Do 8.00 bis 15.30 Uhr
Fr 8.30 bis 12.30 Uhr

Kreissparkasse Euskirchen

IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR-Bank Nordifel eG

IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC WNODED1SLE

www.kreis-euskirchen.de

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Stellungnahme Kreis Euskirchen im Rahmen der Offenlage vom 23.06. – 28.07.2023

Der Kreis Euskirchen nimmt zur Offenlage der Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Belange der Kreisentwicklung

Unter dem Aspekt der notwendigen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes begrüßt der Kreis Euskirchen im Grundsatz die Änderung des LEP NRW zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien. Als Flächenkreis birgt der Kreis Euskirchen große Potenziale für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien.

Verfahren zur Erarbeitung der Regionalpläne

Die Umsetzung der LEP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren in den Regionalplänen. Im Grundsatz 10.2-5 wird festgelegt, dass das Beteiligungsverfahren hierfür bereits 2024 und das Verfahren insgesamt bis 2025 abgeschlossen sein soll. Angesichts des sehr knappen und zeitlich ungünstigen Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP ist es zu befürchten, dass die anstehenden Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans des Regionalplans zum Bereich erneuerbare Energien ähnlich knapp erfolgen werden. Für eine ausgewogene und sachgerechte Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien ist es erforderlich, dass ein genügend großes Zeitfenster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellt wird. Der Kreis Euskirchen fordert daher, in den anstehenden Verfahren des Regionalplans hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, so dass es insbesondere den Kommunen möglich wird, ihre Planungen und Belange gebührend in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien einbringen zu können.

Windenergie

Die Landesregierung möchte mit der Änderung des LEP NRW bis 2025 insgesamt 1,8 % der Landesfläche planerisch für die Windenergie sichern. Diese Flächen werden in einem Parallelverfahren in einem fachlichen Teilplan Erneuerbare Energien in den Regionalplänen als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) festgelegt. Hiermit sollen nicht nur Flächen für die Windenergie entsprechend den Ausbauzielen des Wind-an-Land-Gesetzes zur Verfügung gestellt werden, sondern auch zukünftig die Steuerung des Ausbaus der Windenergie übernommen werden. Das bedeutet, dass den Kommunen im Bereich Windenergie die Planungshoheit, soweit es die räumliche Steuerung betrifft, genommen wird, was grundsätzlich kritisch betrachtet werden kann. Die beabsichtigte Steuerungswirkung durch die auf der Grundlage der LEP-Änderung zukünftig festgelegten Vorranggebiete in den Regionalplänen sollte daher mit Bedacht und ausgewogen erfolgen. In den Erläuterungen zu den Vorranggebieten wird eine Obergrenze des Flächenpotenzials von maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt. Angesichts des bereits erfolgten Ausbaus der Windenergie, insbesondere in den Südkreiskommunen, erscheint diese maximale Obergrenze als zu hoch festgelegt. Bei den Kommunen mit der größten Anzahl der bereits installierten Windenergieanlagen (WEA) (Schleiden, Hellenthal, Dahlem) beträgt der Flächenanteil der Windkraftanlage derzeit ca. 2 % der Gemeindeflächen (Schleiden 4 %, wenn man den Flächenanteil des Nationalparks, der für Windenergie

nicht zur Verfügung steht, in Abzug bringt). Auch wenn in diesen Kommunen noch durchaus ein gewisses Potenzial für die Errichtung von WEA besteht, ist es fraglich, wie hier noch zusätzlich 13 %, bzw. 11 % Flächenanteile für die Windkraft bereitgestellt werden sollen.

Freiflächen-Solarenergie

Im Gegensatz zur Windenergie gibt es für PV-Freiflächenanlagen weiterhin keine Privilegierung im Außenbereich (Ausnahme 0-200 m entlang Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen), so dass die Planungshoheit der Kommunen weitestgehend erhalten bleibt. Durch die Änderung des LEP NRW wird der Freiraum für die Bauleitplanung für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich geöffnet, wenn der Standort mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen im Regionalplan vereinbar ist. Diese Öffnung des Freiraums (ausgenommen Wald und BSN) für Planungen zu Sondergebieten für PV-Freiflächenanlagen wird grundsätzlich begrüßt, da sich hierdurch die Handlungsspielräume der Kommunen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich vergrößern. Die pauschale Einschränkung dieser Planungsbefugnis für PV-Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Bodenzahl maximal 55 betragen darf, wird jedoch als generelle Regelung kritisch gesehen, da hierdurch die Planungshoheit einiger Kommunen sehr stark beschnitten wird und den beabsichtigten Ausbauzielen zuwiderläuft.

2. Fachliche Bedenken und Anregungen:

Anregung/Bedenken	Änderungsvorschläge textliche Festlegungen/Erläuterungen
<p>1. Ziel 10.2-2, hier: Obergrenze Flächenpotenziale pro Kommune</p> <p>Die festgelegte Obergrenze von maximal 15 % Flächenanteil der Gemeindefläche ist nicht zielführend für die in den Erläuterungen angestrebten Verhinderung einer möglichen Umzingelung einzelner Ortslagen in Bereichen mit überdurchschnittlichen Potenzialen. Für einige Kommunen des Kreises Euskirchen wurde hier beispielsweise anhand von Bestand, Planungen und vorliegenden Potentialanalysen ein Flächenanteil von maximal 7,5 – 8 % ermittelt. Für die Belegenheitskommunen des Nationalparks Eifel wird gefordert, die Flächenanteile des Nationalparks bei diesbezüglichen Berechnungen herauszunehmen, da diese Apriori für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Erläuterungen zu Ziel 10.2-2</p> <p>Die Obergrenze des Flächenpotenzials sollte hierbei abgestimmt auf die regionalen Besonderheiten und angelehnt auf die ermittelten Potentiale und nicht pauschal festgesetzt werden. Flächen des Nationalparks Eifel werden bei der Berechnung der Obergrenze von der Gemeindefläche abgezogen.</p>

<p>Hier: Festlegung der Größe der Vorranggebiete je Planungsregion</p> <p>Im Ziel 10.2-2 wird festgelegt, in welcher Größe in den jeweiligen Planungsregionen in den Regionalplänen Vorrangflächen für die Windenergie auszuweisen sind. Für die Planungsregion Köln wird mit 15.682 ha der höchste Flächenanteil festgelegt. In der Planungsregion Arnberg wird eine kleinere Fläche festgelegt, obwohl der Regierungsbezirk Arnberg größer als der Regierungsbezirk Köln ist. Dies ist so nicht nachzuvollziehen. Es sollte dargelegt werden, wie die Flächen berechnet werden und dass es sich um eine ausgewogene und gerechte Flächenzuteilung handelt. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 den Verteilungsschlüssel darzulegen und zu erläutern.</p>	<p>In den Erläuterungen ist darzulegen, wie die Flächenzuteilungen der Vorranggebiete für die einzelnen Planungsregionen vorgenommen wurden.</p>
<p>2. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</p> <p>Die Festlegung zu Vorsorgeabständen bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen soll vollständig gestrichen werden. Dies wird aus Gründen der Akzeptanz des Windenergieausbaus in der Bevölkerung kritisch gesehen.</p> <p>Zur wirtschaftlichen Nutzung der Windenergiebereiche soll eine Höhenbeschränkung in den Bauleitplänen nicht mehr zulässig sein. Diese Regelung ist insofern zielführend, da die technische Entwicklung der WEA sehr dynamisch ist. Mit dem Ziel soll ausgeschlossen werden, dass durch eine Höhenbegrenzung die Errichtung</p>	<p>Erläuterungen zu Ziel 10.2-3</p> <p>Formulierungsvorschlag unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung: Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei sollte der höchstmögliche Schutzabstand aus den derzeit angewandten Rechtsvorschriften zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.</p> <p>Zusatz: Ausnahmen sind fachlich fundierte Festsetzungen zu Höhenbegrenzungen in der Bauleitplanung. Diese Flächen sind anzurechnen.</p>

<p>einer effektiven und auf dem neusten Stand der Technik befindliche WEA zu einem späteren Zeitpunkt als die Planerstellung unterbunden wird. Es gibt jedoch auch im Einzelfall fachlich fundierte Belange, die eine Höhenbegrenzung erforderlich machen (z.B. militärische Belange, luftfahrtrechtliche Einschränkungen etc.). Dies sollte in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3 aufgenommen werden</p>	
<p>3. Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</p> <p>In Ziel 10.2-6 wird festgelegt, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete. Mit der generellen Öffnung der Nadelwald- und Kalamitätsflächen soll das erforderliche Potenzial für den Ausbau der Windenergie in NRW geschaffen werden. Im Umkehrschluss stehen Laubwaldflächen für die Windenergie generell nicht zur Verfügung. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 wird ausgeführt, dass die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen. Durch diese Regelung wird jedoch die Inanspruchnahme zukünftiger Laubwaldbestände, die auf Kalamitätsflächen entstehen, zugelassen und mit der Windenergienutzung sehr wohl in Laubwälder eingegriffen. Dies kann auch zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten</p>	<p>Erläuterungen zu Ziel 10.2-6</p> <p>Absatz soll entfallen: Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p>

<p>führen. Es wird daher angeregt, diesen Absatz in den Erläuterungen zu streichen.</p>	
<p>4. Ziel 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</p> <p>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. Dies wird damit begründet, dass in waldarmen Gebieten neben den Laubwäldern auch den Nadelwäldern eine hervorgehobene Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt zu kommt. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Es wird jedoch nicht konkretisiert, was unter „planerisch vertretbar“ zu verstehen ist und somit in den waldarmen Gemeinden doch ein Fenster zur Öffnung der Waldbereiche für die Windenergie geöffnet. Um den Schutz des Waldes in waldarmen Gemeinden zu gewährleisten wird angeregt diesen Halbsatz zu streichen. Insbesondere in den waldarmen Kommunen sollten die Waldflächen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht überplant werden. Auch wäre eine Kompensation der Walflächen durch Ersatzaufforstung in diesen Kommunen kaum umsetzbar. Da die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche von den faktischen Waldgebieten mitunter abweichen können, wird angeregt, hier allein auf die faktischen Waldbereiche abzuheben.</p>	<p>Erläuterungen zu Ziel 10.2-7</p> <p>Daher sind regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten. soweit planerisch vertretbar.</p>
<p>5. Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windplanungen</p>	<p>Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-9</p>

<p>Der Grundsatz, dass geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen sind wird ausdrücklich begrüßt. Bereits im Rahmen der öffentlichen Unterrichtung vor Beginn des Planverfahrens hatte der Kreis Euskirchen das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie darauf hingewiesen, dass bestehende Windkraftkonzentrationszonen und Windenergiepotenzialanalysen im weiteren Planverfahren Berücksichtigung erfahren sollen. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt:</p> <p><i>In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.</i></p> <p>Bereits vorab wird klargestellt, dass nur Planungen berücksichtigt werden können, die dauerhaft für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehen und für technologische Entwicklungen offen sind. Es ist zu befürchten, dass der letzte und oben zitierte Absatz in den Erläuterungen ein Allround-Instrument wird, kommunale Bestandssituationen und Planungen, die den genannten Kriterien entsprechen, dennoch ohne weitere Überprüfung abwehren zu können. Es wird daher angeregt den letzten Absatz in den Erläuterungen zu streichen.</p>	<p>In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.</p>
<p>6. Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</p> <p>Im Grundsatz 10-2-11 wird verankert, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind. Dieser Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. In den weiteren Erläuterungen wird ausgeführt, dass</p>	<p>Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11</p> <p>Die Obergrenze des Flächenpotenzials sollte abgestimmt auf die regionalen Besonderheiten und angelehnt auf die ermittelten Potentiale und nicht pauschal festgesetzt werden.</p>

<p>einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen. Der maximale Flächenanteil der Windenergiegebiete von 15 % der Gemeindefläche wird als zu hoch angesehen (siehe Punkt 1). Es wird angeregt entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1 diesen Anteil nicht pauschal festzusetzen, sondern auf die regionalen Besonderheiten abzustimmen.</p>	
<p>7. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Diese Kernpotenzialflächen sind in einer Karte als Anlage dargestellt. Als Kernpotenzialflächen sind im Kreis Euskirchen lediglich zwei Bereiche in der Stadt Zülpich dargestellt. Das würde bedeuten, dass in der Übergangszeit alle Planungen im Kreis Euskirchen, die nicht innerhalb der Kernpotenzialflächen liegen (z.B. aktuell Gemeinde Hellenthal) raumordnungsrechtlich abgewehrt werden können. Ein solches Prozedere würde die Planungshoheit der Kommunen unterbinden und auch in der Sache dem Ausbau der Windenergie zuwiderlaufen. Aus diesen Gründen wird hierzu angeregt, die</p>	<p>Erläuterungen zu Ziel 10.2-13</p> <p>Die Kernpotenzialflächen als Steuerungselement für die Übergangszeit sind an die aktuellen Planungen und Potentialanalysen der Kommunen anzupassen.</p>

Kernpotentialflächen an die aktuellen Planungen der Kommunen anzupassen.

Darüber hinaus erscheint die Darstellung der Kernpotentialflächen für die Übergangszeit auch in ihrer räumlichen Darstellung nicht geeignet für eine sinnvolle Steuerung. In der Anlage 1 sind die Kernpotentialflächen für den Kreis Euskirchen, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Zülpich befinden, dargestellt (grün schraffiert). Im Vergleich zu den aktuell in der Ausweisung befindlichen Windkraftkonzentrationsflächen der Stadt Zülpich (rot markiert) wird ersichtlich, dass diese nicht deckungsgleich sind und es somit zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen kommt, die nicht innerhalb der Kernpotentialflächen liegen. Auf der anderen Seite gibt es Bereiche der Kernpotentialflächen, die die Stadt Zülpich aufgrund der artenschutzrechtlichen Bewertung (Feldvogelvorkommen) bewusst nicht für die Windkraft überplant hat. Hieraus wird ersichtlich, dass die Kernpotentialflächen für die Steuerung in der Übergangszeit aus diesem Grund angepasst werden müssen.

Hinweis:

Dieser Art der Regelung fehlt es bezüglich der Genehmigungsverfahren für WEA schlicht an einer Rechtsgrundlage. Werden im Übergangszeitraum Anträge für Anlagen außerhalb von Konzentrationszonen gestellt, sind diese planungsrechtlich gemäß BauGB zu beurteilen. In diesem Fall handelt es sich um privilegierte Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB. Diese Regelung wird ebenfalls durch § 245e Abs.1 BauGB bestätigt. Sind rechtskräftige FNP mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorhanden, sind diese beachtlich.

<p>8. Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p> <p>Die Öffnung des Freiraums für die Planung für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen wird grundsätzlich begrüßt, da sich hierdurch der Handlungsspielraum und die Planungsflexibilität der Kommunen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich vergrößert. Ziel 10.2-14 formuliert, dass hiervon ausgenommen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind und der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein muss. Es wird angeregt, dass analog zu den Festlegungen zur Windenergie (Ziel 10.2-8) hier die BSN auch für die Planung von PV-Freiflächenanlagen im Einzelfall herangezogen werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt und die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird. Analog zu den Festlegungen zur Windenergie sollte die Regelung nicht auf die regionalplanerischen, sondern die faktischen Waldbereiche abgestellt werden.</p>	<p>Ziel 10.2-14</p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.</p> <p>Zusatz: Regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur können im Einzelfall für die Planung von raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p>
<p>9. Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p> <p>Im Ziel 10.2-15 wird festgelegt, dass raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen (Bodenwertzahl 55 und höher) Ackerböden nur als Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen dürfen. Es steht außer Frage, dass es sinnvoll ist, hochwertige landwirtschaftliche Böden zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass diese der Nahrungsmittelproduktion nicht</p>	<p>Ziel 10.2-15</p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p> <p>Zusatz: Ausgenommen hiervon sind die im Ziel 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für</p>

entzogen werden. Die Festlegung, dass hochwertige Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und höher beginnen ist jedoch sehr pauschal und wird dem in NRW gegebenen vielfältigen Agrarräumen nicht gerecht. In den Bördelandschaften, wozu auch Teile des Kreises Euskirchen gehören, gibt es Kommunen, die fast ausschließlich landwirtschaftliche Böden mit einer Bodenwertzahl von 55 und höher haben. Die Festlegung in Ziel 10.2-15 würde z.B. für die Bördekommunen Weilerswist und Zülpich bedeuten, dass eine Planung und Ausweisung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen im herkömmlich Stile fast gänzlich ausgeschlossen wäre. Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen macht jedoch nur bei bestimmten Anbauverfahren, wie z.B. Sonderkulturen, wirtschaftlich Sinn und wird absehbar eher die Ausnahme bleiben. Unterm Strich würde es für solche Kommunen bedeuten, dass ihnen die Planungshoheit bezüglich herkömmlicher und in der Praxis gängiger PV-Freiflächenanlagen fast gänzlich entzogen werden, wohingegen den Kommunen in den Mittelgebirgen mit vergleichsweise kargen Böden außer den Waldbereichen und den naturschutzrechtlich geschützten Flächen nahezu alle Flächen für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Dies stellt eine extreme Ungleichbehandlung relativ nah benachbarter Räume im Kreis Euskirchen dar. Darüber hinaus würde diese pauschale Festlegung dazu führen, dass in den Bördekommunen auch besonders geeignete Bereiche für PV-Freiflächenanlagen (z.B. entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen, siehe Ziel 10.2-17) nicht mehr für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen würden und somit deutlich den heutigen Status Quo unterschreiten würden. Dies wird sowohl planungsrechtlich als strategisch

raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum.

<p>bezüglich des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien sehr kritisch gesehen. Zum Ausgleich der berechtigten Raumansprüche, Schutz von hochwertigen Böden auf der einen Seite, Ausbau der erneuerbaren Energien auf der anderen Seite, wird angeregt, die im Grundsatz 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen aus dem Grundsatz 10.2-15 als Ausnahme heraus zu nehmen. Hierdurch würde beiden Belangen Rechnung getragen und in Kommunen mit hochwertigen Böden der Status Quo, was die Planungskompetenz von PV-Freiflächenanlagen angeht, zumindest erhalten.</p>	
<p>10. Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p> <p>Entsprechend der Ausführungen unter Punkt 9 sollten hier ebenfalls die besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum herausgenommen werden</p>	<p>Grundsatz 10.2-16</p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p> <p>Zusatz: Ausgenommen hiervon sind die im Ziel 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum.</p>
<p>11. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p> <p>Die exakte Definition und die Hinzunahme der benachteiligten Gebiete und eines Korridors von 0-200 m entlang von sonstigen Straßen wird grundsätzlich begrüßt, da sich hierdurch der Handlungsspielraum und die Planungsflexibilität der Kommunen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich vergrößert. Da es sich bei einem Grundsatz lediglich um</p>	<p>Ziel 10.2-17</p> <p>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-</p>

<p>allgemeine Vorgaben und nicht wie bei Zielen verbindliche Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zur Entwicklung des Raums handelt, wird angeregt, den Grundsatz in ein Ziel 10.2.17 zu überführen. Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 9 sollte der Passus zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen hier entfallen. Der Grundsatz 10.2-17 umfasst auch Flächen von 0 – 200m entlang von Siedlungsbereichen als besonders geeignete Standorte. Dies wird kritisch gesehen, da es durchaus zu Blendwirkungen kommen kann. Darüber hinaus wirkt die Arrondierung von Siedlungsräumen mit Freiflächensolaranlagen einer klar ablesbaren Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Freiräumen entgegen und ist aus baukulturellen Gesichtspunkten nicht zu befürworten. Es wird daher angeregt, die Bereiche von 0 – 200 m entlang von Siedlungsflächen aus dem Grundsatz 10.2-17 heraus zu nehmen.</p>	<p>15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</p> <p>Erläuterungen zu 10.2-17</p> <p>Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden.</p>
<p>Umweltbericht, Ausschlusskriterien der Flächenanalyse Windenergie NRW für die Festlegung von Windenergiebereichen, Tabelle 6</p> <p>Es wird angemerkt, dass für Nationalparke und Natura2000-Gebiete ein Abstand von 75 m als zu gering bewertet wird. Auch Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten können Beeinträchtigungen auf ein Schutzgebiet haben. Insbesondere bei den Natura2000-Gebieten sowie dem Nationalpark Eifel, die dem Schutz seltener Arten und deren Lebensräume sicherstellen sollen, ist dies kritisch zu bewerten. Es wird daher angeregt, den Abstand zu Natura2000-Gebieten und Nationalparks entsprechend Punkt 8.2.2.2 des Windenergieatlas NRW mit i.d.R. 300 m festzusetzen.</p>	<p>Tabelle 6</p> <p>Festlegung des Abstands von Windenergiebereichen zu Natura2000-Gebieten und Nationalparks = in der Regel 300 m.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme des Kreises Euskirchen zur Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Abgleich Kernpotentialflächen LEP und Windkraftkonzentrationsflächen der Stadt Zülpich

